

amtliche Bekanntmachung

021 K 003/24



AMTSGERICHT LANGENFELD (RHLd.)

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 26.06.2025, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Langenfeld, Hauptstraße 15, Saal 63**

die im Grundbuch von Monheim Blatt 676 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Monheim Flur 3, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Im Rottfeld 1 a,
groß: 4.005 m²,

Monheim Flur 3, Flurstück 306, Gebäude- und Freifläche, Im Rottfeld 1 a,
groß: 1.567 m².

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Bürogebäude mit ca. 187 m² Bürofläche und eine Industriehalle mit ca. 2.025 m² Nutzfläche und 12 PKW-Stellplätzen in Monheim, Im Rottfeld 1a.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.03.24 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 85: 1.680.000,00 Euro

Flurstück 306: 660.000,00 Euro

gesamt: 2.340.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Langenfeld, 08.04.2025